



## LEISTUNGSBESCHREIBUNG

### Schuldner- und Insolvenzberatung für die Bürger des Landkreises München

#### 1. Allgemeines

Gegenstand der vom jeweiligen Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist die Schuldner- und Insolvenzberatung für die Bürger des Landkreises München.

Die in der Leistungsbeschreibung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

Der Landkreis München (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) hat den Auftrag in zwei (2) Lose aufgeteilt. Hintergrund hierfür ist auch, dass den Bürgern im Landkreis München die Wahl bleiben soll, an welche der beiden Beratungsstellen sie sich wenden. In jedem Los gibt es einen unterschiedlichen Auftragnehmer.

Die Bürger, welche die vom Auftragnehmer nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen in Anspruch nehmen, werden nachfolgend auch als „betroffene Bürger“ bezeichnet.

Die Ausführungen in dieser Leistungsbeschreibung gelten jeweils für beide Lose. Soweit nachfolgend der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, gelten die Ausführungen daher für die Auftragnehmer in beiden Losen.

Diese Leistungsbeschreibung geht dem im Vergabeverfahren „Schuldner- und Insolvenzberatung für die Bürger des Landkreises München“ (nachfolgend „Vergabeverfahren“) eingereichten Angebot des Auftragnehmers vor. Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist auch das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren eingereichte Gesamtkonzept. Die übrige Leistungsbeschreibung geht im Falle eines Widerspruchs dem Gesamtkonzept vor. Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist auch Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (VOL/B). Die VOL/B geht im Falle eines Widerspruchs nachrangig zur Leistungsbeschreibung und zum Angebot des Auftragnehmers.

#### 2. Vertragszeitraum:

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande. Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen am 01.01.2027 zu beginnen. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2032.

### **3. Ziel der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Der Auftraggeber verfolgt mit der Schuldner- und Insolvenzberatung das Ziel, seinen Bürgern in ausweglos erscheinenden Finanzlagen Hilfe bei der Überwindung ihrer Schuldenprobleme und eine Zukunftsperspektive zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist neben der Regelung der Finanzprobleme oft auch eine psychosoziale Beratung der Bürger und die Einschaltung weiterer Dienste erforderlich, um die Ursachen von Schulden, die in den Lebensumständen des Bürgers und/oder in seiner Persönlichkeit liegen können, zu beseitigen oder zumindest zu verbessern. Die Schuldner- und Insolvenzberatung hat daher im Sinne einer ganzheitlichen Beratung und nachhaltig zu erfolgen.

Da die Lage der Bürger mit Schuldenproblemen oft ein rasches Handeln erfordert, hat der Auftragnehmer die Schuldner- und Insolvenzberatungsleistungen im Bedarfsfall zeitnah zu erbringen. Die Wartezeit für ein persönliches Beratungsgespräch darf dabei einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten. Dies erfordert eine zeitnahe Terminvergabe für ein persönliches Gespräch und eine gute Erreichbarkeit der Schuldner- und Insolvenzberatung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Ziel der Schuldnerberatung ist zudem, dass der Auftragnehmer nicht nur bei bestehenden Finanzproblemen der betroffenen Bürger tätig wird, sondern durch Präventionsarbeit die Bürger informiert, auf welche Art und Weise sie Schulden vermeiden können.

Der Auftragnehmer hat aus diesem Grunde eine Schuldner- und Beratungsstelle im Landkreis zu errichten und für die berechtigten Bürger Schuldner- und Insolvenzberatungsleistungen gemäß den Vorgaben in dieser Leistungsbeschreibung zu erbringen.

### **4. Grundlagen der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Grundlagen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind für

- die Schuldnerberatung: § 16 a Nr. 2 SGB II und § 11 Absatz 4 SGB XII,
- und für die Insolvenzberatung: §§ 304 ff. InsO, Art. 112 ff AGSG, § 104 AVSG.

Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Die Schuldnerberatung ist der Insolvenzberatung vorgelagert. Beide Beratungsleistungen gehen nahtlos ineinander über und ergänzen sich. Dementsprechend hat der Auftraggeber die Errichtung von Beratungsstellen, die sowohl Schuldner- als auch Insolvenzberatung anbieten, zusammen an einen Auftragnehmer zu vergeben (Art. 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGSG).

## **5. Leistungen der Schuldnerberatung**

Der Auftragnehmer hat zur Erreichung der unter Nr. 3 formulierten Ziele im Rahmen der Schuldnerberatung die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Kurzberatung – persönlich oder telefonisch - von Bürgern in finanziellen Notlagen.
- Anamnesegespräch mit Bürgern zur Abklärung der persönlichen und finanziellen Situation sowie Abklärung des weiteren Hilfebedarfs und ggf. Weitervermittlung an andere Dienste/Behörden.
- Informationen über den Ablauf und die Bedingungen des Verfahrens bei einem außergerichtlichen Einigungsversuch, eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans, des Insolvenzverfahrens, der Wohlverhaltensperiode und die Erlangung und den Widerruf der Restschuldbefreiung.
- Aktenanlage.
- Erstellen und laufende Aktualisierung der Forderungsverzeichnisse.
- Erstellen der Haushaltsplanung.
- Gläubigerforderungen sichten und prüfen.
- Vorbereitung des außergerichtlichen Einigungsversuchs.
- Kontaktaufnahme mit Gläubigern und Forderungsüberprüfung.
- Vorschlag zur außergerichtlichen Einigung erstellen.
- Entwicklung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs.
- Vergleichsverhandlungen führen.
- Präventive Arbeit.
- Erstellung von Berichten und Statistiken gemäß den Vorgaben in Nr. 7 und Nr. 19 sowie Beteiligung an der Überschuldungsstatistik des Bundes (siehe Nr. 15).

## **6. Leistungen der Insolvenzberatung**

Der Auftragnehmer hat zur Erreichung der unter Nr. 3 formulierten Ziele im Rahmen der Insolvenzberatung die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Bei Scheitern der Vergleichsverhandlungen Information des jeweils betroffenen Bürgers über das Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren.
- Ausstellen der Bescheinigung über das Scheitern nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.
- Erstellen der Antragsunterlagen für das InsO-Verfahren.
- Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens.
- Erstellung von Berichten und Statistiken gemäß den Vorgaben in Nr. 7 und Nr. 19.

Gegenstand der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist zudem die Vertretung und Betreuung der betroffenen Bürger im Insolvenzverfahren gemäß § 305 Abs. 4 InsO. Die Vertretung umfasst auch das Restschuldbefreiungsverfahren. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nicht zur Vertretung und Betreuung der betroffenen Bürger im Insolvenzverfahren gemäß § 305 Abs. 4 InsO verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer hat nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob er diese Leistungen gegenüber dem jeweils betroffenen Bürger erbringt.

## 7. Berichte und Statistiken

Der Auftragnehmer hat jeweils bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für die im vorherigen Kalenderjahr gemäß Nr. 5 erbrachten Schuldnerberatungsleistungen, Präventionsberatungsleistungen und die gemäß Nr. 6 erbrachten Insolvenzberatungsleistungen jeweils einen Sachbericht unter Verwendung der Anlage 1 einzureichen. Er hat jeweils die Anlage 1 vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Auftragnehmer hat jeweils bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für die im vorherigen Kalenderjahr gemäß Nr. 5 erbrachten Schuldnerberatungsleistungen und Präventionsberatungsleistungen einen Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage 2a einzureichen. Er hat die Anlage 2a jeweils vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Auftragnehmer hat jeweils bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für die im vorherigen Kalenderjahr gemäß Nr. 6 erbrachten Insolvenzberatungsleistungen einen Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage 2b einzureichen. Er hat die Anlage 2b jeweils vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Auftragnehmer hat für die in einem Kalenderjahr erbrachten Insolvenzberatungsleistungen zudem den seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales erarbeiteten Kostennachweis, welcher als Anlage 3 beigefügt ist, bis spätestens zum 01.08. des Folgejahres vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übersenden.

Der Auftragnehmer hat die vorgenannten Unterlagen (Sachbericht, Verwendungsnachweise, Kostennachweis) jeweils fristgemäß zu übersenden an:

Landratsamt München, Referat 2.3 – Soziales,  
Mariahilfplatz 17, 81541 München

## 8. Fallzahlen

Der Auftraggeber geht aufgrund seiner Erfahrungen in den vergangenen Jahren davon aus, dass pro Vertragsjahr in jedem Los mindestens 750 Beratungsfälle im Bereich der Schuldnerberatung und mindestens 100 Beratungsfälle im Bereich der Insolvenzberatung anfallen.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Erfahrungswerte des Auftraggebers handelt. Es können daher im Vertragszeitraum sowohl mehr als auch weniger Beratungsfälle anfallen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Eintritt der vorgenannten Fallzahlen besteht nicht.

## 9. Besetzung der Beratungsstelle

Der Auftragnehmer hat das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ab Leistungsbeginn (zum Leistungsbeginn siehe Nr. 1) einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat (in jedem Los) für die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen mindestens die folgende Anzahl an Personen in der Beratungsstelle einzusetzen:

1,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) Insolvenzberater  
4,5 VZÄ Schuldnerfachberater  
0,75 VZÄ Schuldnerfachberater für die Präventionsarbeit  
1,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft

## 10. Beratungsstellen

Der Auftragnehmer hat ausschließlich eine (1) Beratungsstelle für die Schuldner- und Insolvenzberatung auf dem Gebiet des Landkreises München oder dem Gebiet der Stadt München bereitzustellen und in dieser die Schuldner- und Insolvenzberatungsleistungen anzubieten und zu erbringen. Es gibt also pro Los eine Beratungsstelle.

Die Beratungsstelle muss über einen barrierefreien Zugang verfügen und barrierefreie Beratungsräume anbieten. Die Beratungsstelle muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Der Auftragnehmer hat die Büroräume zweckmäßig auszustatten und zu unterhalten.

Die Beratungsstelle muss zu den üblichen Parteiverkehrszeiten feste Öffnungszeiten vorhalten, aber den Bürgern auch die Möglichkeit anbieten, Sprechzeiten außerhalb der normalen Parteiverkehrszeiten wahrnehmen zu können.

## 11. Berechtigte

Alle Bürger des Landkreises München können die vom Auftragnehmer nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer hat die von ihm nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen gegenüber allen Bürgern des Landkreises München zu erbringen.

## 12. Anforderungen an die einzusetzenden Personen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der vom Auftragnehmer zu erbringenden Schuldner- und Insolvenzberatungsleistungen ist, dass er hierfür fachlich qualifizierte und geeignete Personen einzusetzen hat. Der Auftragnehmer darf daher zur Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen ausschließlich Personen einsetzen, die quantitativ und qualitativ die in dieser Leistungsbeschreibung vorgegebenen Anforderungen erfüllen.

Die vom Auftragnehmer zur Leistungsausführung eingesetzten Personen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Schuldnerfachberater müssen über ein abgeschlossenes Studium einer Hochschule im Bereich Sozialwesen oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Alle vom Auftragnehmer eingesetzten Insolvenzberater müssen die in Art. 112 Abs. 2 Satz 2 AGSG angegebenen Anforderungen erfüllen.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für die Leitung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ausschließlich solche Personen eingesetzt werden, welche die Anforderungen gemäß Art. 112 Abs. 2 AGSG erfüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dafür unverzüglich und einschränkungslos Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse zu ermöglichen.

### **13. Nachweise der fachlichen Qualifikation des Personals**

Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn dem Auftraggeber eine Liste der zur Auftragsausführung einzusetzenden Personen zu übermitteln. In dieser Liste sind alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen mit Vor- und Nachnamen zu benennen.

Gleichzeitig sind mit der Liste Kopien der Hochschulzeugnisse oder sonstiger Abschlüsse zu übermitteln, anhand derer nachgewiesen wird, dass die vom Auftragnehmer in der Liste benannten Personen über ein abgeschlossenes Studium einer Hochschule im Bereich Sozialwesen oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz von Personen abzulehnen, sofern er Bedenken hat, dass die jeweilige Person nicht die in dieser Leistungsbeschreibung an die zur Auftragsausführung einzusetzenden Personen geforderten Anforderungen erfüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen im Urlaubs- oder Krankheitsfall von Personen vertreten werden, welche ebenfalls die in dieser Leistungsbeschreibung an die zur Auftragsausführung gestellten Anforderungen erfüllen.

### **14. Festpreis**

#### 14.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer erhält für die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen vom Auftraggeber pro Vertragsjahr eine Vergütung in Höhe von 975.000,00 € (inklusive Mehrwertsteuer). Es steht also pro Los für jedes Vertragsjahr ein Betrag in Höhe von 975.000,00 € (inklusive Mehrwertsteuer) zur Verfügung.

Es handelt sich bei diesem Betrag um einen Festpreis (Pauschale). Mit dem Festpreis sind alle Ansprüche des Auftragnehmers für die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen abgegolten; d.h. der Auftragnehmer kann für diese Leistungen vom Auftraggeber keine weitere Vergütung beanspruchen.

Der Festpreis umfasst daher insbesondere die Aufwendungen des Auftragnehmers für

- Personal- und Sachkosten, einschließlich Honorarkräfte sowie der erweiterten Fürsorgeleistung in Anlehnung an die München- Zulage,
- Raumkosten und
- Overheadkosten.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer seine nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen so zu strukturieren, anzubieten und zu erbringen hat, dass er mit diesem Festpreis die nach dieser Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen wirtschaftlich erbringen kann.

Mit dem einzureichenden Konzept ist eine Aufschlüsselung der Kosten analog Anlagen 2a und 2b vorzulegen.

#### 14.2 Anpassung des Festpreises

Sollten Steigerungen der tariflichen Löhne dazu führen, dass nach Ansicht des Auftragnehmers der Festpreis keine wirtschaftliche Leistungsausführung mehr ermöglicht, kann der Auftragnehmer frühestens 12 Monate ab Vertragsbeginn für die zukünftigen Vertragsjahre eine Erhöhung des Festpreises entsprechend der Höhe der angefallenen Lohnsteigerung beantragen.

Gleiches gilt bei einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen, sofern die tatsächlichen Fallzahlen des jeweils vergangenen Kalenderjahres die unter Nr. 6 angegebenen Mengen um mehr als 10 v. H. überschreiten.

Der Auftragnehmer hat in seinem Antrag nachvollziehbar die Lohnsteigerung und/oder die Steigerung der Fallzahlen darzulegen. Weiter hat er dem Antrag eine Kostenaufstellung mit ausführlicher Begründung für das folgende Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat diesen Antrag spätestens bis zum 01.08 eines jeden Kalenderjahres zu übersenden an:

Landratsamt München, Referat 2.3 – Soziales, Mariahilfplatz 17, 81541 München

Das Landratsamt München wird den Antrag sodann den jeweils zuständigen Ausschüssen des Kreistags des Auftraggebers zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Bewilligung der beantragten Erhöhung des Festpreises hat.

### 14.3 Abrechnung

Die Abrechnung des Festpreises und der erweiterten Fürsorgeleistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Regelungen:

- Der Auftragnehmer erhält monatliche Zahlungen zum ersten eines Monats in Höhe von einem Zwölftel des Festpreises.
- Der Auftraggeber wird anhand der vom Auftragnehmer gemäß Nr. 7 eingereichten Unterlagen prüfen, welche Kosten/Aufwände beim Auftragnehmer im vergangenen Kalenderjahr angefallen sind und ob er den Festpreis für die auftragsgegenständlichen Leistungen verwendet hat. Er wird weiter prüfen, ob die in den gemäß Nr. 7 vom Auftragnehmer übermittelten Unterlagen ausgewiesenen Kosten/Aufwände des Auftragnehmers den gezahlten Festpreis über- oder unterschreiten.
- Ergeben sich aus den vom Auftragnehmer gemäß Nr. 7 eingereichten Unterlagen höhere Kosten/Aufwendungen des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Leistungen, hat er keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf eine Erhöhung des Festpreises und/oder eine zusätzliche Zahlung. Auf Nr. 13.2 wird verwiesen.
- Ergibt sich aus den vom Auftragnehmer gemäß Nr. 7 eingereichten Unterlagen, dass die Kosten/Aufwendungen des Auftraggebers den gezahlten Festpreis unterschreiten (z.B. bei Stellennichtbesetzungen) wird der Auftraggeber den Festpreis kürzen. Die Methode zur Berechnung, ob eine Unterschreitung des Festpreises i.S.d. vorgenannten Satzes vorliegt, ist betreffend die Leistungen der Schuldnerberatung in der Anlage 2a und betreffend die Leistungen der Insolvenzberatung in der Anlage 2b beschrieben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den zu viel erhaltenen Betrag zu erstatten.

### 14.4 Prüfrecht

Der Auftraggeber kann die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Festpreises vor Ort prüfen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 15. Anforderungen an den Auftragnehmer

- Der Auftragnehmer hat die Qualitätsstandards gemäß der auf der Grundlage von Art. 113 Abs. 5 AGSG erlassenen Verordnung einzuhalten, insbesondere, eine psychosoziale Beratung als integrierten Bestandteil der Insolvenzberatung den betroffenen Bürgern anzubieten (§ 104 Abs. 2 AVSG).
- Der Auftragnehmer arbeitet für die zu beratenden Bürger kostenfrei (§ 104 Abs. 3 AVSG). Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer vom zu beratenden Bürger keine Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen beanspruchen darf. Denn (auch) diese Leistungen sind durch den vom Auftraggeber gezahlten Festpreis abgegolten.
- Der Auftragnehmer stellt die Qualität seiner Leistungen durch geeignete Maßnahmen sicher (z. B. Fortbildung der Mitarbeiter/-innen, Berichtswesen und Controlling).
- Der Auftragnehmer beteiligt sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz (Art. 112 Abs. 3 AGSG).
- Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO durch die zuständige Behörde anerkannt zu sein (Art. 112 Abs. 1 AGSG). Sollte die Anerkennung während der Vertragslaufzeit widerrufen oder zurückgegeben werden o.ä., hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.
- Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben ist.

## 16. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz und die Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer Sozialdaten der beratenen Bürgerinnen und Bürger ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.

Mit den Sozialdaten der beratenen Bürgerinnen und Bürger dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die betroffenen Bürger vor Beginn der Beratung der Übermittlung ihrer persönlichen Daten an den Auftraggeber zugestimmt haben, soweit die Übermittlung zum Zweck der Abrechnungskontrolle erforderlich ist. Die vorformulierten Einverständniserklärungen der betroffenen Bürger sind dem Auftraggeber auf dessen Anfrage vorzulegen.

## 17. Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer muss beim Auftritt nach außen (Werbematerial, Veranstaltungen, etc.) auf die Kooperation mit dem Auftraggeber hinweisen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dazu die Nutzung des Landkreiswappens im Rahmen dieses Auftrags gestatten.

Pressemitteilungen und ähnliche Äußerungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses haben zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Vorhinein abgestimmt werden.

## 18. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig.

## 19. Statistik für den Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat statistische Aufzeichnungen zu führen und diese dem Auftraggeber jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres für das vorherige Kalenderjahr zu übersenden. Hieraus muss jeweils getrennt für die Schuldner- und Insolvenzberatung zu ersehen sein,

- Zahl der beratenen Bürger,
- Zahl der persönlichen Beratungen (Beratungen in der Beratungsstelle, bei Schuldner und/oder Einrichtungen Dritter)
- Zahl der telefonischen Beratungen (Kurzberatung)
- Wohnort des beratenen Bürgers.

Die Daten von Bürgerinnen und Bürgern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten, sind in den Statistiken gesondert darzustellen.

## 20. Informationspflichten

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Auftragnehmer seine nach der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen nicht mehr erbringen kann,
- Anhaltspunkte bestehen, dass der Auftragnehmer seine nach der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen nicht mehr erbringen kann,
- der Auftragnehmer weniger als die unter Nr. 8 beschriebene Zahl an Fällen erbringt,
- sich eine Reduzierung der für die Leistungen des Auftragnehmers für das Kalenderjahr vorgesehenen Gesamtkosten wegen Wegfall (eines Teils) des Personals, auf über 10 % oder mehr der für das Kalenderjahr vorgesehenen Gesamtkosten beläuft,
- der Auftragnehmer beabsichtigt, sein im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichtes Gesamtkonzept zu ändern.

## **21. Kündigung und Kündigungsfristen**

Der Vertrag kann vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber jeweils zum 31.12. eines Jahres bis zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer nicht mehr geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist.

Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Vertragliche Ansprüche müssen im Fall der Kündigung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Vertrags schriftlich geltend gemacht werden.

Nach einer Kündigung des Vertrags sind zu viel geleistete Beträge vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuerstatten.

## **22. Scientology-Klausel**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bzw. stellt sicher, dass weder er noch die von ihm zur Auftragsausführung eingesetzten Personen die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.

Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen.

## **23. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## **24. Schriftform-Erfordernis und salvatorische Klausel**

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterzeichneten Nachtrags.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung.